

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement
an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster**

Vom 17. August 2016 (Amtl. Bek. HSNR 47/2016)

geändert durch Ordnung vom 18. März 2021 (Amtl. Bek. HSNR 13/2021)

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement
an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster

Vom 17. August 2016

(Amtl. Bek. HSNR 47/2016)

geändert durch Ordnung vom 18. März 2021 (Amtl. Bek. HSNR 13/2021)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkung	3
§ 4 Einschreibung; Weiterbildungsbeitrag	4
§ 5 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen	4
§ 6 Gliederung der Masterprüfung; Leistungspunkte	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß.....	9
§ 13 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen	9
§ 14 Ziel und Form der studienbegleitenden Prüfungen.....	9
§ 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen.....	10
§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten).....	11
§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen	11
§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit.....	12
§ 19 Prüfungsrelevante Module.....	12
§ 20 Masterarbeit	13
§ 21 Zulassung zur Masterarbeit.....	13
§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	14
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 24 Kolloquium.....	15
§ 25 Ergebnis der Masterprüfung	15

§ 26	Zeugnis; Gesamtnote; Masterurkunde, Diploma Supplement	16
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 28	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	17
§ 29	Übergangsbestimmungen	17
§ 30	Inkrafttreten	17

Anlage
Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster, den die beiden Hochschulen im Verbund durchführen. Sie regelt gemäß § 64 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, professionelle Hilfsangebote in der Sozialen Arbeit zu entwickeln und anzuwenden, insbesondere die Bedeutung organisatorischer und ökonomischer Rahmenbedingungen einschätzen zu lernen, um praxisgerechte Problemlösungen und individuelle und gesellschaftliche Problemlagen im Rahmen der Institutionen Sozialer Arbeit angehen zu können. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG.

(2) Der weiterbildende Verbundstudiengang Sozialmanagement richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen an Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die in der Regel in Einrichtungen der Sozialen Arbeit tätig sind. Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele anwendungsbezogene Kenntnisse vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Praxis sozialer Einrichtungen zu analysieren, ökonomisch und sozialarbeiterisch begründete Lösungen zu finden und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Masterprüfung vorbereiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme und Fortsetzung des Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement sind der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem grundständigen Studiengang der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3), der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit zu Beginn des Studiums sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss dieses grundständigen Studienganges, wobei die Zeiten eines einschlägigen Berufspraktikums angerechnet werden. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss außerhalb der Studiengänge der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit kann für eine Zulassung anerkannt werden, wenn dieser Hochschulabschluss für Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit relevant ist; in einem solchen Fall ist eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich.

(2) An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Abschlüsse sind Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gleichzustellen, wenn sie gleichwertig sind. Im Zweifel ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören.

(3) Von dem Erfordernis der Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3) im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn stattdessen Folgendes nachgewiesen wird:

- besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

oder

- eine besonders ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen; darüber hinaus kann er dazu zusätzlich ein persönliches Fachgespräch führen, welches zu protokollieren ist.

(4) An der Hochschule Niederrhein ist die Zahl der Studierenden, die das Studium pro Semester aufnehmen, begrenzt. Die Hochschule gibt die Zahl der Studienplätze jeweils frühzeitig auf ihrer Internetseite bekannt. Übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung in der zeitlichen Reihenfolge des Vorliegens der Einschreibungsanträge, denen die nach den Absätzen 1 bis 3 verlangten Nachweise vollständig beigefügt sind. Für zugelassene Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist einschreiben, rücken die in der Reihenfolge nächstplatzierten Bewerberinnen und Bewerber nach.

§ 4

Einschreibung; Weiterbildungsbeitrag

(1) Die Studierenden werden an der Hochschule, für die sie sich entschieden haben, als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

(2) Für das Studium wird ein kostendeckender Weiterbildungsbeitrag erhoben. Die Erhebung des Weiterbildungsbeitrags richtet sich nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006. Der pro Semester zu entrichtende Beitrag wird von den Hochschulen untereinander abgestimmt.

§ 5

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen fünf Semester. Je nach individuellen zeitlichen Möglichkeiten der Studierenden kann das Studium auch in mehr als fünf Semestern absolviert werden.

(2) Das Studium gliedert sich in 15 Module. Die Module 1 bis 14 beruhen auf einzelnen, ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modul 15 besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(3) Der notwendige und zumutbare Arbeitsaufwand für das Studium (Workload) wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet und beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Die Anlage enthält den Studienverlaufsplan. Er gliedert den Studienverlauf und bestimmt die Form der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungspunktzahl (LP) der Module.

§ 6

Gliederung der Masterprüfung; Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (§§ 13 bis 19) und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium (§§ 20 bis 24). Die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) sind modulbezogen. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des vierten Semesters ausgegeben.
- (2) Die Masterprüfung wird nach einem Leistungspunktesystem abgelegt. Alle Studiengangmodule sind entsprechend ECTS mit Leistungspunkten bewertet. Die Anzahl der Leistungspunkte richtet sich nach dem Workload, der üblicherweise für die Absolvierung des Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Leistungspunkt für eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die jeweilige Modulprüfung bestanden, erwirbt sie bzw. er die zugeordnete Zahl an Leistungspunkten. Erworbene Leistungspunkte werden dem Studierenden auf einem Leistungspunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt für ihn führt.
- (4) Der Studienablauf und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich Form und Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu schaffen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als solcher wird durch die beteiligten Hochschulen der gemeinsame Fachausschuss für den Studiengang eingesetzt, dessen Zusammensetzung die Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens vom 27. August 1997 regelt.
- (2) Unbeschadet des § 27 Abs. 1 HG achtet der Prüfungsausschuss auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, er ist zuständig für die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss den jeweiligen Fachbereichen der beteiligten Fachhochschulen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, z.B. die Zulassung zu den Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen; die Entscheidung über Widersprüche ist hiervon ausgenommen. Aufgaben, die sich speziell auf eine der beteiligten Hochschulen beziehen, können auch auf einen Professor des jeweiligen Fachbereichs dieser Hochschule als Prüfungsbeauftragten übertragen werden.
- (3) Die Prüfungsverwaltungsangelegenheiten der oder des Studierenden werden durch die Prüfungsverwaltung derjenigen Hochschule wahrgenommen, in der sie bzw. er eingeschrieben ist. Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen an den Prüfungsausschuss ist das jeweilige Prüfungsamt/Prüfungssekretariat der Hochschule befugt.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; zwei der anwesenden Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung und Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die zur Prüfung berechtigten und verpflichteten Personen verteilt werden. Auf den Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal im Umfang von 60 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (6) Über die Anerkennungen und Anrechnung im Sinne der Absätze 1 und 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der modulverantwortlichen Person.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Gesamtnote wird neben der absoluten Note eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala angegeben.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Die Bewertung von schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; ein nicht bestandenes Kolloquium kann gleichfalls einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb eines Semesters nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie bzw. er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

§ 13

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sollen außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Dokument auszuweisen.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte oder chronisch erkrankte Personen nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise fordern.

§ 14

Ziel und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat den Inhalt der Module in den wesentlichen Zusammenhängen und ihre Methodik beherrscht sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der studienbegleitenden Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausurarbeit - § 16) oder einer mündlichen Prüfung (§ 17) oder einer Hausarbeit (ohne oder mit Kolloquium - § 18).
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstermin eines Semesters die Prüfungsform und im Falle einer Klausur deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Form der studienbegleitenden Prüfung muss für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die dieselbe studienbegleitende Prüfung am selben Standort zum selben Prüfungstermin ablegen, gleich sein.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
 2. an der Fachhochschule Münster oder an der Hochschule Niederrhein gemäß § 4 eingeschrieben ist.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an diesen zu richten.
 - (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in einem Masterstudiengang der Fachrichtung Sozialwesen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang und
 2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 17 Abs. 5 widersprochen wird.
- Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
 - (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
 - (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweisen.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit hat eine Bearbeitungszeit von zwei bis vier Stunden.

(3) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend. Die Prüferinnen und Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen und Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Wissen in dem jeweiligen Modul oder Teilgebiet verfügt. Ferner soll sie oder er nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Darüber hinaus können von der Kandidatin oder von dem Kandidaten genannte eingegrenzte Themen (spezielle Fachgebiete) geprüft werden; der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.

(2) Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. In einer Kollegialprüfung wird die Note von den beteiligten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Ist keine Einigung möglich, so gilt das arithmetische Mittel. Erklärt einer der prüfenden Personen die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Note. Eine Einzelprüferin oder ein Einzelprüfer hat die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 **Studien-, Projekt- oder Hausarbeit**

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch [Kolloquium] oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Es soll ein Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Arbeit angegeben werden (Anzahl DIN A4-Seiten mit ca. Zeichen je DIN A4-Seite).
- (3) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 entsprechend.

§ 19 **Prüfungsrelevante Module**

- (1) Folgende Module sind durch studienbegleitende Prüfungen abzuschließen:

Modul 1:	Einführung in das Sozialmanagement; 3 CP
Modul 2:	Evaluation; 8 CP
Modul 3:	Sozialinformatik; 5 CP
Modul 4:	Betriebswirtschaftslehre I; 6 CP
Modul 5:	Betriebswirtschaftslehre II; 8 CP
Modul 6:	Organisationsanalyse/Organisationsentwicklung; 10 CP
Modul 7:	Sozialpolitik; 5 CP
Modul 8:	Kommunikation/Präsentation/Moderation; 5 CP
Modul 9:	Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit; 5 CP
Modul 10:	Recht I; 8 CP
Modul 11:	Recht II; 6 CP
Modul 12:	Leitung und Personalmanagement; 7 CP
Modul 13:	Marketing in der Sozialen Arbeit; 4 CP
Modul 14:	Praxisreflexionen zum Managementhandeln; 20 CP

- (2) Für die Module 2 („Evaluation“) und 14 („Praxisreflexionen zum Managementhandeln“) ist die jeweilige Praxistätigkeit des/ der Studierenden nachzuweisen.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Modul 15) soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialmanagement mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend zu berücksichtigen. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung einer Aufgabenstellung und eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Als Richtwert für den Umfang der Masterarbeit gilt eine Seitenzahl von ca. 70 (DIN A4 mit ca. 2000 Zeichen je Seite).

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 8 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann auch eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten, die oder der über die Prüfungsberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 verfügt, zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständigen Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die in Absatz 1 Satz 3 genannte Seitenzahl gilt pro Kandidatin bzw. Kandidat.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Fachhochschule Münster oder an der Hochschule Niederrhein gemäß § 4 eingeschrieben ist,
3. mindestens 72 Kreditpunkte aus Modulen gemäß § 19 erworben hat und zu den fehlenden studienbegleitenden Prüfungen zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der unter Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll darüber hinaus eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von der Betreuerin oder vom Betreuer gestellte Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Software- oder Hardwareproblemen begründet werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Abgabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten findet § 13 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit. Beide Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der zwei Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 24 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium (zu Modul 15) ergänzt die Masterarbeit. Es ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre wissenschaftlichen Grundlagen, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. an der Fachhochschule Münster oder an der Hochschule Niederrhein gemäß § 4 eingeschrieben ist,
 3. mindestens 90 Kreditpunkte aus Modulen gemäß § 19 erworben sowie die Masterarbeit bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen beizufügen, sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.
- (5) Für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums werden 20 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 120 Leistungspunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die oder der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Teile der Masterprüfung und deren Benotung und die zur Masterprüfung noch fehlenden Teile enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Zeugnis; Gesamtnote; Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Module 1 bis 14, die Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner sind das Thema der Masterarbeit und die Namen ihrer Prüferinnen und Prüfer aufzuführen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Notendurchschnitt der Module 1 bis 14	70 %,
Note der Masterarbeit	25 %,
Note des Kolloquiums	5 %.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der oder dem Prüfungsbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat. Dem Zeugnis wird als Beilage ein Diploma Supplement hinzugefügt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird der Studierenden oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird an der Hochschule Niederrhein von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. von der oder dem Prüfungsbeauftragten des Fachbereichs, an der Fachhochschule Münster von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. von der oder dem Prüfungsbeauftragten des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen.

(6) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach einem Prüfungsversuch wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und – bei mündlichen Prüfungen – in die entsprechenden Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Prüfungsbeauftragte des Fachbereichs bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen oder gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom 19 Oktober 2010 studieren, können ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung beenden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Studienverlaufsplan

hier. Studienplan

Die Verteilung der Module der auf die einzelnen Semester erfolgt in der Tabelle auf der Basis von fünf Studiensemestern. Damit wird verdeutlicht, dass das Studium bei entsprechendem Aufwand und bei entsprechenden zeitlichen Möglichkeiten der oder des Studierenden innerhalb von fünf Semestern absolviert werden kann. Für Studierende, denen es aufgrund von beruflichen oder privaten zeitlichen Konstellationen nicht möglich ist, die einzelnen Module sämtlich in den jeweils dafür vorgesehenen Semestern zu absolvieren, bestehen Möglichkeiten, einzelne Module zeitlich zu verschieben und das Studium in sechs, sieben oder acht Semestern zu absolvieren. Die den Studiengang tragenden Hochschulen ermöglichen eine solche Flexibilität, da in jedem Semester die jeweiligen Module in jeweils einer Studiengruppe angeboten werden.

1. Semester			
Module	CP	Präsenz- tage	Prüfungsanforderung im Semester
Einführung in das Studium	3	2	Hausarbeit
Praxisreflexion zum Managementhandeln (1. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Evaluation (1. Teilmodul)	4	2	
Sozialpolitik	5	2	Hausarbeit
Sozialinformatik (1. Teilmodul)	2	2	
BWL I	6	2	Klausur
<i>1. Semester insgesamt:</i>	24	10	
2. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (2. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Evaluation (2. Teilmodul)	4	2 (oder on- line)	Hausarbeit (Evaluationsbericht)
Sozialinformatik (2. Teilmodul)	3	2	Hausarbeit/ mündliche Prüfung
BWL II	8	4	Klausur
Organisationsanalyse/ Organisationsentwicklung (1. Teilmodul)	5	2	
<i>2. Semester insgesamt:</i>	24	10	
3. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (3. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Organisationsanalyse/ Organisationsentwicklung (2. Teilmodul)	5	2	Klausur/ mündliche Prüfung
Qualitätsmanagement	5	4	Hausarbeit
Kommunikation/ Präsentation/ Moderation	5	4	mündliche Prüfung/ Hausarbeit
Recht I (1. Teilmodul)	5	2	
<i>3. Semester insgesamt:</i>	24	12	
4. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (4. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Marketing in der Sozialen Arbeit	4	2	Hausarbeit
Leitung und Personalmanagement	7	4	mündliche Prüfung/ Klausur
Recht I (2. Teilmodul)	3	2	Klausur
Recht II	6	2	Klausur
<i>4. Semester insgesamt:</i>	24	10	
5. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (5. Teilmodul)	4	-	Abschlusskolloquium zum Modul (unter Einbezug der Teilprüfungen aus den vorherigen 4 Semestern)
Masterarbeit und Kolloquium	20	-	Masterarbeit; Kolloquium
<i>5. Semester insgesamt:</i>	24	-	
<i>gesamter Studienverlauf (5 Semester):</i>	120	42	